

PREISE UND REGELUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG STROM

gültig ab dem 1. Januar 2024

Die Landesregulierungsbehörde (LRegB) hat am 29.09.2023 Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2024 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2024 gelten im Netzgebiet der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG neue Preise; die seit 1. Januar 2023 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit. Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses der Landesregulierungsbehörde vor.

1. Preise Netznutzung mit Leistungsmessung

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Preisblatt Netznutzungsentgelt – Netzkunden mit ¼ h-Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer VBH < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer VBH => 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW · a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW · a	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung (HS/MS)	8,46	9,12	228,53	0,32
Mittelspannung (MS)	11,15	9,12	199,60	1,58
Umspannung (MS/NS)	12,24	10,43	242,36	1,23
Niederspannung (NS)	13,94	10,60	204,92	2,96

Monatsleistungspreissystem für Entnahme aus:	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung (HS/MS)	38,09	0,32
Mittelspannung (MS)	33,27	1,58
Umspannung (MS/NS)	40,39	1,23
Niederspannung (NS)	34,15	2,96
Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 2% erhöht.		
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 10 bis 12 EnFG, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.		

2. Preise Netznutzung ohne Leistungsmessung

2.1. Netznutzung - Netzkunden ohne Leistungsmessung

Die Anwendungsgrenze für die synthetischen Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden - Arbeits- und Grundpreisregelung	65,00	9,05
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 10 bis 12 EnFG, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.		

2.2. Netznutzung - Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)

Für die Netznutzung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizungen gilt für die dieser Verbrauchseinrichtung zuzurechnenden Arbeitsanteile ein ermäßigter Preis.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Pauschale Reduktion €/a
Preissystem steuerbare VE Anschluss ab 01.01.2024 Modul 1	65,00	9,05	-135,13
Preissystem steuerbare VE Anschluss ab 01.01.2024 Modul 2 (nur für steuerbare VE mit separatem Zählpunkt)	0,00	3,62	
Niederspannung	32,50	4,53	
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 10 bis 12 EnFG, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.			

2.3. Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Lieferant gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Netznutzer tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der ENRW anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Mehr- und Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt. Mit diesen Preisen ist lediglich die Bereitstellung der „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen werden separat für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

3. Preise für Messstellenbetrieb

mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	772,00
Mittelspannung	772,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	312,70
Niederspannung	312,70
Aufpreis Nutzung eines Funkmodem	240,00
Aufpreis Auslesung vor Ort (keine Fernauslesung möglich)	960,00

ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)			
	€/a			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Niederspannung - Eintarifzählung	10,57	14,82	23,32	57,32
Niederspannung - Zweitarifzählung	25,75	30,00	38,50	72,50
Niederspannungswandlersatz	75,00			

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

4. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

Netzgebiet	Tarifkunden		Sonderkunden
	Schwachlast	Hochtarif	
Rottweil	0,61 Ct/kWh	1,59 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Deißlingen	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Dietingen	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Lackendorf	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Eschbronn-Locherhof	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Königsfeld-Weiler	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Niedereschach-Fischbach	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Zimmern	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr.1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

5. Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>.

Kategorien	Preis Ct/kWh
KWK-Umlage	0,275
Offshore-Netzumlage	0,656

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

6. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über >1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,643 0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmung des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,643 0,025

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	in €
Unterbrechung der Versorgung	47,00
Wiederherstellung der Versorgung - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	47,00 nach Aufwand

8. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den ergebenden Netto-Entgelten wird die derzeit gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.